

**Motion forum:
Rollende Planung der GGR-Geschäfte**

1 TEXT

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, für die GGR-Geschäfte eine rollende Planung zu entwickeln und diese den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Bisher erhielten die Mitglieder des GGR mit der Sitzungseinladung jeweils die Traktanden für die nächste Sitzung. Darüber hinaus waren nur die Standard-Geschäfte Wahlen (Jan), Rechnung und Verwaltungsbericht (Mai) sowie Budget, Investitions- & Finanzplan (Oktober) bekannt.

Gemäss GGR-Geschäftsordnung erhalten die Mitglieder die Sitzungsunterlagen wenigstens 20 Tage vor dem GGR-Termin (Art. 3 Abs. 3). Diese Frist ist für komplexe Projekte und für die Entwicklung von fundierten Positionen in wichtigen Fragen nicht ausreichend.

Eine rollende Planung der GGR-Geschäfte, aus welcher bereits frühzeitig wichtige Traktanden ersichtlich sind, erlaubt es den Fraktionen, ihre Positionen bei Bedarf sorgfältig abzuklären, zusätzliche Informationen zu beschaffen und eine interne Meinungsbildung durchzuführen.

Der Aufwand für eine rollende Planung sollte sich in engen Grenzen halten. Die Gemeindeverwaltung führt wohl bereits heute eine Übersicht über kommende GGR-Geschäfte, welche als Grundlage für die beantragte rollende Planung verwendet werden kann.

Muri bei Bern, 17. November 2020

Gabriele Siegenthaler Muinde

W. Thut, P. Rösli, K. Jordi, H.U. Gujer, C. Klopstein, L. Lehni, G. Brenni, H. Beck, R. Lauper (10)

2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

2.1 Kompetenzen

Die im Grossen Gemeinderat zur Behandlung gelangenden Geschäfte ergeben sich aus den Artikeln 34 – 39 der Gemeindeordnung (Beilage / Auszug aus der GO).

2.2

Planung

Die Jahresplanung für die Geschäfte des Grossen Gemeinderats gestaltet sich – anhand des Jahres 2020 – wie folgt:

a. wiederkehrende Geschäfte

- | | |
|---|------------------|
| • Wahlen / Ersatzwahlen | laufend |
| • Wahl Rechnungsprüfungsorgan | Mai |
| • Genehmigung Jahresrechnung | Mai |
| • Verwaltungsbericht | Mai |
| • Sitzungstermine des Folgejahrs | August |
| • Genehmigung des Investitionsplans | Oktober |
| • Genehmigung des Budgets, der ordentlichen Gemeindesteueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Feuerwehrgeldersatzabgabe | Oktober |
| • Kenntnisnahme des Finanzplans | Oktober |
| • Legislaturziele / Reporting | Legislaturbeginn |

b. einmalige Geschäfte

- | | |
|---------------------------|---------|
| • Kreditgeschäfte | laufend |
| • Planungsgeschäfte | laufend |
| • Reglementsapprobationen | laufend |

Im Jahre 2020 behandelte Geschäfte:

- Verschiebung Schloss- und Kirchenmauer mit neuer Wegverbindung zur Kirche; Nachkredit
- Hindernisfreier Weg durch den Friedhof Muri und Zugang Kirche Muri; Nachkredit
- Ortsplanungspaket 4
- Aarebad, Sanierung Leitungssystem für Badewasser; Bauabrechnung
- Arealentwicklung "5-Egg" Kenntnisnahme der Ergebnisse der Partizipation sowie des bereinigten und verabschiedeten Masterplans
- Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten; Teilrevision
- Reglement über die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung von Schul- und Verwaltungsanlagen des Verwaltungsvermögens
- Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens
- Volksinitiative "Bezahlbares Wohnen in Muri-Gümligen"

c. parlamentarische Vorstösse

- Nach der Überweisung einer Motion oder eines Postulats wird dem Parlament nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des GGR nach Jahresfrist ein Zwischenbericht vorgelegt.

Bis zur Abschreibung des Vorstosses erfolgt anschliessend ein jährliches "Reporting" im Rahmen des Verwaltungsberichts.

2.3 Planungsinstrument

Zu Beginn einer Legislatur erarbeitet der Gemeinderat die Legislaturziele mit den Massnahmen und unterbreitet dieses Planungsinstrument zusammen mit dem aktualisierten Leitbild dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme. Nach der Hälfte der Legislatur erfolgt ein Reporting zu diesem Planungsinstrument.

Anhand dieses Planungsinstrumentes legt der Gemeinderat die Schwerpunktthemen seiner Tätigkeiten im laufenden Jahr fest und orientiert den Grossen Gemeinderat.

2.4 Einmalige Geschäfte

Der Gemeinderat informiert das Parlament regelmässig über grössere anstehende Geschäfte (z.B. Sanierung der Schulanlagen, Sanierung Gemeindehaus, weitere Pakete der Ortsplanungsrevision etc.). Weiter erfolgen - vor allem im Zusammenhang mit grösseren Planungsgeschäften - Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung, an denen selbstverständlich auch Mitglieder der Legislative teilnehmen können.

Die Einbindung des Grossen Gemeinderats erfolgt in einem partizipativen Ansatz, wobei es die klare Trennung zwischen den Verantwortlichkeiten der Legislative und der Exekutive zu berücksichtigen gilt.

2.5 Sitzungsunterlagen

Gestützt auf einen parlamentarischen Vorstoss der SP ist im Jahr 2010 Art. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats wie folgt angepasst worden:

Zeit und Ort der Verhandlungen und die Traktandenliste sind unter Vorbehalt dringender Fälle wenigstens 20 Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern bekanntzugeben und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren. Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates erhalten die Anträge und Unterlagen in der Regel zusammen mit der Traktandenliste.

Diese Vorverschiebung des Versandtermins der Sitzungsunterlagen gibt den Mitgliedern des Parlaments bzw. den Fraktionen mehr zeitlichen Spielraum für die Behandlung der einzelnen Geschäfte.

3 **ANTRAG**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat daher, folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Überweisung des Vorstosses als Postulat.
2. Abschreibung des Postulats.

Muri bei Bern, 1. Februar 2021

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler

Beilage

- Auszug aus der Gemeindeordnung, Art. 34 – 39

Auszug aus der Gemeindeordnung

B. Kompetenzen

Kompetenzen, allgemeine	<p>Art. 34</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Gemeinderates aus. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er parlamentarische Kommissionen, Ausschüsse oder einzelne Personen einsetzen.</p> <p>² Es steht ihm kein direktes Weisungsrecht gegenüber der Verwaltung zu.</p> <p>³ Der Grosse Gemeinderat berät die Vorlagen zuhanden der Gemeindeabstimmung und erlässt die Botschaften an die Stimmberechtigten. Darin sind Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte gesondert darzustellen.</p> <p>⁴ Betrifft die Botschaft eine Initiative oder wird ein Geschäft gestützt auf ein Referendum den Stimmberechtigten unterbreitet, ist dem betreffenden Komitee Gelegenheit zu einer Begründung zu geben; diese kann nach Anhörung des Komitees bereinigt werden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt der Grosse Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.</p>
Kompetenzen, gesetzgebende	<p>Art. 35</p> <p>¹ Dem Grossen Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über Überbauungsordnungen, die nicht von den Bestimmungen der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweichen.</p> <p>² In endgültiger Zuständigkeit erlässt, ändert oder hebt der Grosse Gemeinderat alle Reglemente auf, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.</p> <p>³ Er erlässt oder ändert in endgültiger Zuständigkeit seine Geschäftsordnung.</p>
Stellungnahme	<p>Art. 36</p> <p>Der Gemeinderat kann dem Grossen Gemeinderat in Ausnahmefällen einzelne Teil-, Vor- oder Grundsatzfragen, allenfalls mit Varianten, zur Stellungnahme unterbreiten.</p>
Kompetenzen im Finanzbereich	<p>Art. 37</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das jährliche Budget und die Festsetzung der Ansätze für die ordentlichen Gemeindesteuern unter Vorbehalt des fakultativen Referendums und von Art. 23 Ziff. 1. ¹⁵⁾ 2. Verpflichtungskredite <ol style="list-style-type: none"> a. von mehr als 250'000 Franken bis 2 Millionen Franken abschliessend; b. von mehr als 2 Millionen Franken bis 4 Millionen Franken unter Vorbehalt des fakultativen Referendums; 3. die Genehmigung <ol style="list-style-type: none"> a. der Gemeinderechnung, b. der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt wurden, c. des Investitionsplanes. <p>² Beschlüsse gemäss Absatz 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. c bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Ratsmitglieder.</p>

¹⁵⁾ Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

- Kompetenzen,
besondere
- Art. 38**
In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Grosse Gemeinderat über
1. die Genehmigung des jährlichen Verwaltungsberichtes des Gemeinderates;
 2. die Summe der Stellenpunkte für die ganze Verwaltung. Beschlüsse über die Veränderung der Gesamtzahl der Stellenpunkte bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Ratsmitglieder;
 3. die Ermächtigung zur Anhebung und Beilegung von Zivil- und Verwaltungsprozessen, einschliesslich Enteignungsverfahren, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist (Art. 47);
 4. die Einführung von wirkungsorientierten Steuerungsmodellen, wobei die zu erbringende Leistung und die zu erzielende Wirkung in den Grundzügen festzulegen sind;
 5. Richtpläne und Richtlinien, die eine Überbauungsordnung ergänzen, welche in seine Zuständigkeit fällt.
- Wahlen
- Art. 39**
¹ Der Grosse Gemeinderat wählt vorbehältlich anderer Bestimmungen die Mitglieder und Präsidentinnen oder Präsidenten der in Art. 51 aufgeführten ständigen Kommissionen sowie der Geschäftsprüfungskommission.
² Er wählt eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte verwaltungsunabhängige Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung.